

tragsschluß von einem bevollmächtigten Unterhändler vertreten worden war. Eine solche Ratifizierung fiel bei einem durch Bevollmächtigte geschlossenen Vertrag stets an, problematisch wurde sie nur dann, wenn die bevollmächtigten Unterhändler die ihnen erteilten Instruktionen nicht eingehalten hatten. Daher findet sich der Hinweis auf die noch ausstehende und – unter den Umständen allerdings prekäre – päpstliche Zustimmung in Adalberts Schreiben auch gerade im Zusammenhang mit der gegen kanonisches Recht und ohne päpstlichen Auftrag konzedierte *praesentia regis* bei den kirchlichen Wahlen in Deutschland. Die dem Papst reservierte *deliberatio* stellt also den Abschluß des Vertrags nicht nur nicht in Frage, sie setzt ihn sogar voraus. Die Notwendigkeit einer solchen Ratifizierung mindert im übrigen nicht die Rechtsverbindlichkeit des geschlossenen Friedens; die Verbindlichkeit war eben nur keine absolute, sondern an bestimmte Bedingungen geknüpft⁴⁴.

Indem Adalbert so sehr auf der noch ausstehenden päpstlichen *deliberatio* insistiert, versucht er seine eigene, wenig rühmliche Rolle bei den Verhandlungen zu verschleiern und den Papst darüber hinwegzutäuschen, daß sein Handlungsspielraum faktisch nicht mehr sehr groß war. Adalbert hat Calixt II. auf diese Weise für die Ratifizierung des Vertrags zu gewinnen versucht und diese keineswegs torpediert, wie man bei allzu wörtlichem Verständnis dieses Briefes glauben könnte⁴⁵. Gespielt ist daher auch seine Empörung darüber, daß Heinrich V., ohne die päpstliche Ratifizierung abzuwarten, dem Elekten von Fulda in Anwesenheit der Legaten die Regalien nach dem neuen Verfahren verliehen und damit ein weiteres *fait accompli* geschaffen hat⁴⁶.

44) Die ältere Forschung hatte hier noch einen Widerspruch gesehen, da das Calixtinum keinen expliziten Vorbehalt enthält; vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher (wie Anm. 2) 7, S. 209 f., und dazu auch Adolf HOFMEISTER, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, mit einer textkritischen Beilage (1915), Sonderausgabe mit einem Vorwort von Roderich SCHMIDT (Libelli 89, 1962) S. 26 f. Eine Klärung dessen, was gemeint ist, ist nur mit Hilfe des vertrags-technischen Begriffs der Ratifizierung möglich. Siehe dazu auch unten S. 183 ff.

45) Zur Tendenz dieses Schreibens vgl. (nach Hofmeister) SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 508 f.

46) STIMMING, Mainzer UB (wie Anm. 24) Nr. 499 S. 401: *Ipse tamen inperator, parum attendens, quem periculi laqueum per vestram misericordiam evaserit* [die Lösung vom Bann] *et quod utcumque concessa sibi potestas adhuc (etiam pen)deat sub iudicio vestre discussionis, in legatorum vestrorum presentia, quantum ea abusus sit, ex eis expeditius cognoscere poteritis.* Vgl. zu dieser weiteren, bisher dunklen Stelle